

Stellenausschreibung

Der **Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden** im Geschäftsbereich Soziales schreibt folgende Stelle aus:

Leiterin/Leiter der Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt-Straße 19/21
Chiffre: 130

Die zurzeit neu entstehende Einrichtung wird 15 Krippenkinder und 60 Kindergartenkinder betreuen – mit der Möglichkeit, sechs Integrationskinder aufzunehmen.

Die Wohnungsgenossenschaft Johannstadt errichtet für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen einen großzügigen, transparenten und modernen Neubau. Die Architektur des Hauses bietet optimale Bedingungen für eine zeitgemäße, pädagogische Arbeit mit Kindern. Die Fertigstellung soll im Frühjahr 2007 erfolgen.

In themenbezogenen Räumen sollen die Kinder Raum, Material, Begleitung und Förderung ihrer individuellen Ent-

wicklung professionell erfahren. Gesucht wird eine Leiterin/ein Leiter, welche/welcher mit Engagement, Innovation und hoher Fachlichkeit das Entstehen der Kindertageseinrichtung begleitet, eine moderne Konzeption auf der Grundlage des sächsischen Bildungsplanes, der Arbeitsgrundlagen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen und der gesetzlichen Grundlagen etabliert und erfolgreich mit einem Team in die pädagogische Praxis transportiert.

Freude und der unbedingte Wunsch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu führen, gemeinsam mit ihnen pädagogische Prozesse zu gestalten sind ebenso Voraussetzung wie das eigenverantwortliche Führen der Einrichtung und die hohe Bereitschaft der Kooperation mit der WG Johannstadt sowie der Vernetzung im Sozialraum. An der Teamfindung und der Einstellung der Erzieherinnen/Erzieher wird die Leiterin/der Leiter im hohem Maße beteiligt.

Voraussetzungen sind:

- der Abschluss als Diplomsozialpädagogin/Diplomsozialpädagoge bzw. die Bereitschaft zur Qualifikation
- Leitungserfahrung mit Kindertageseinrichtungen
- soziale Kompetenz
- Loyalität.

Die Einstellung erfolgt voraussichtlich zum 1. Januar 2007. Die Stelle wird nach TvöD, voraussichtlich Entgeltgruppe 9, bewertet und ist vorerst befristet für zwei Jahre, wöchentliche Arbeitszeit mindestens 32 Stunden/Woche (Montag bis Freitag). Bei Eignung und Bedarf ist die Entfristung möglich.

Bewerbungsfrist: 23. Oktober 2006
 Ihre Bewerbung (keine E-Mail) richten Sie bitte mit der Chiffre-Nr. 130 und den entsprechenden Anlagen an die Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, PF 12 00 20, 01001 Dresden, z. Hd. Frau Petra Franke.

Stellenausschreibung

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit der Chiffre-Nummer und den vollständigen Unterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Das **Jugendamt, Abt. Soziale Jugenddienste, Stadtteilsozialdienst I (Plauen, Altstadt)** im Geschäftsbereich Soziales schreibt folgende Stelle aus:

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
Chiffre: 51060902

Das Aufgabengebiet umfasst:

- fallbezogene eigenverantwortliche Tätigkeit hinsichtlich der Gewährung von Hilfen zur Erziehung
- Verantwortung, Koordinierung und Einleitung von Maßnahmen bei Krisenintervention unter Beachtung möglicher Konsequenzen für die Betroffenen
- eigenverantwortliche Entscheidung über hoheitliche Maßnahmen und deren Vollzug
- Vermittlung der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach KJHG

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der elterlichen Sorge, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

- Beratung bei Trennung und Scheidung
 - Beratung und Unterstützung bei Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung in Familien
 - Vermittlung der Eingliederungshilfen nach § 35 a KJHG
 - stadtteilbezogene Sozialarbeit.
- Voraussetzung ist ein Fachhochschulabschluss in Diplomsozialarbeit/als Diplomsozialpädagoge. Vor einer möglichen Einstellung wird die Bewerberin/der Bewerber aufgefordert, ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG anzufordern.

Erwartet werden:

- Berufserfahrung in Sozialpädagogik
- Rechtskenntnisse (KJHG, BGB, BSHG usw.)
- hohe Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Kenntnisse in der Gesprächsführung (Moderation)
- Teamfähigkeit.

Die Stelle ist nach TvöD, Entgeltgruppe 9 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden und befristet bis zur Beendigung der Langzeitkrankheit.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2006
 Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

vom 2. Juni 1994, zuletzt geändert am 9. März 2006 ; Vom 21. September 2006

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 zu § 25 Beiräte

1. § 25 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
 „- Beirat Wohnen“
 2. Nach § 25 Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
 „(8) Der Beirat Wohnen besteht aus 14 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Dem Beirat Wohnen gehören als stimmberechtigte Mitglieder der Oberbürgermeister, neun Stadträtinnen und Stadträte (nach Hare-Niemeyer) sowie ein Vertreter bzw. Vertreterin der WOBÄ DRESDEN GMBH und eine Vertreterin oder Vertreter des Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. als berufene Bürger an.

Dem Beirat Wohnen gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Geschäftsbereichsleiter Stadtentwicklung

oder ein von ihm benannter Vertreter bzw. Vertreterin und der Geschäftsbereichsleiter Soziales oder ein von ihm benannter Vertreter bzw. Vertreterin an.

Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der WOBÄ DRESDEN GMBH und des Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. sowie die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Geschäftsbereiche werden durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden benannt und durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestätigt.“

3. Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

§ 2

In-Kraft-Treten
 Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 27. September 2006

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister